

**Erste Satzung
zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung
im Masterstudiengang Geoinformationstechnologien
(Eignungsfeststellungsordnung)**

Vom 11. Mai 2022

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Eignungsfeststellungsordnung**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Geoinformationstechnologien vom 19. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem/den Gebiet/en Geoinformatik, Geodäsie und Geoinformation, Kartographie und Geomedientechnik, Geographie, Informatik oder Medieninformatik nachweist. Es werden auch Studierende mit einem als gleichwertig angerechneten Abschluss zum Studium zugelassen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften vom 31. Januar 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 3. Mai 2022.

Dresden, den 11. Mai 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger